

Bericht der N-ERGIE Aktiengesellschaft nach § 15 Abs. 2 EEG 2004 (künftig § 52 Abs. 1 EEG 2009)

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2008

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg

Am Plärrer 43

90429 Nürnberg

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Energieversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen.

Ziel dieses Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen.

2. Systematik des EEG

Gemäß EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß EEG einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere *Mengen* an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g., an Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber

oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten *Einspeisungsvergütungen*, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucher abgeben konnten, die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in beschränktem Umfang EEG-Mengen abnehmen mussten.

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, sind verpflichtet, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemisst sich hierbei einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entspricht der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

3. Erläuterungen zu den Daten, die die N-ERGIE Aktiengesellschaft im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich ihres Strombezuges und der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft hat dieser Verpflichtung entsprochen. Folgende Daten wurden mit der Testierung mitgeteilt:

Letztverbraucherabsatz [2008]: 6.034.269.709 kWh

Der Letztverbraucherabsatz umfasst die in 2008 an alle (privilegierte und nicht privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strommengen. Privilegierte Letztverbraucher sind solche, die unter die „Härtefallregelung“ des EEG fallen. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der N-ERGIE Aktiengesellschaft.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

transpower stromübertragungs gmbh: www.transpower.de

EnBW Transportnetze AG: www.enbw.com

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net>

Vattenfall Europe Transmission GmbH: <http://www.vattenfall.de>

Die testierten Angaben der EEG-Jahresabrechnung 2008 der Übertragungsnetzbetreiber (auf Basis WP-Bescheinigungen) stehen zusätzlich auf der folgenden Internetseite zur Verfügung:

[http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xbcr/eeg_kwk/2009-07-27_EEG-Jahresabrechnung-2008_Internet\(1\).pdf](http://www.eeg-kwk.net/cps/rde/xbcr/eeg_kwk/2009-07-27_EEG-Jahresabrechnung-2008_Internet(1).pdf)